

Dabei vollzieht sich im sozialistischen Staat dieser Willensbildungsprozeß nicht wie im bürgerlichen Gesellschaftssystem über einen verselbständigten Machtapparat mit administrativer Kommandogewalt, sondern über das System sozialistischer Volksvertretungen, die, demokratisch arbeitend, allen im Staat zusammengeschlossenen und durch ihn repräsentierten gesellschaftlichen Kräften immer umfassendere Möglichkeiten für die aktive Mitwirkung auch an der Rechtssetzung garantieren.

Rechtssetzung ist in der sozialistischen Gesellschaft kein verselbständigter Prozeß außerhalb der staatlichen Leitungstätigkeit, keine von der sozialistischen Gesellschaft losgelöste Angelegenheit. Die Rechtssetzung wird auch nicht nur durch den sozialistischen Staat geleitet; sie ist vielmehr selbst unverzichtbarer *Bestandteil der staatlichen Machtausübung* und zutiefst demokratisch.

Unter dem Gesichtspunkt der wechselseitigen Bedingtheit von Staat und Recht bei der klassenmäßigen Führung der sozialistischen Gesellschaft² ist die gesellschaftliche Funktion der Rechtssetzung als staatliche Tätigkeit unter zwei Aspekten zu betrachten :

- a) Die rechtssetzende Tätigkeit der Staatsorgane ist unverzichtbare Voraussetzung und Bedingung dafür, daß politisch-normative, allgemeinverbindliche Verhaltensmaßstäbe gebildet beziehungsweise sanktioniert, geändert oder aufgehoben werden.
- b) Die rechtssetzende Tätigkeit der Staatsorgane, deren Resultat allgemeinverbindliches Verhalten ist, ist unverzichtbare Voraussetzung und Bedingung für die planmäßige Ausübung der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen Werktätigen, für die einheitliche Durchsetzung ihrer politischen Forderungen, für die Verwirklichung der Aufgaben des sozialistischen Staates.

Worin besteht nun die *Spezifik der staatlichen Leitung in Gestalt der Rechtssetzung* als *ein* Bestandteil der gesamten staatlichen Leitung im Verhältnis zu dieser?

Ausgehend von der Bedeutung, die dem sozialistischen Staat als Subjekt der Rechtssetzung im Rechtsbildungsprozeß bei der Schaffung von Normativakten zukommt und von den daraus resultierenden Aufgaben seiner Staatsorgane und -funktionäre ist es erforderlich, diesen Teil des Rechtsbildungsprozesses begrifflich besonders auszuweisen, was hier mit dem Begriff „rechtssetzende Tätigkeit des sozialistischen Staates“ erfolgt.

Die Spezifik der Rechtssetzung als Teil der gesamten staatlichen Leitung besteht in der Umsetzung von Klassenwillen in Rechtsnormen, in denen der Staatswille objektiviert ist. Die Arbeiterklasse und deren Verbündete müssen mittels ihres sozialistischen Staates die Gesetzaussagen in juristische Normative für das Handeln der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft umformen, d. h., durch staatliche Rechtssetzungstätigkeit sind zur Realisierung politischer Zielsetzungen in Ausnutzung erkannter objektiver Gesetze differenzierte Handlungsanforderungen und -möglichkeiten in Gestalt von allgemeingültigen und allgemeinverbindlichen, mit staatlicher Autorität versehenen und staatlich gewährleisteten Verhaltensnormen = Rechtsnormen zu erarbeiten.

² Vgl. zu dieser Problematik z. B. auch P. J. Nedbailo, *Einführung in die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Berlin 1972, S. 11 ff.